

Aktenzeichen:
6 C 633/20



Amtsgericht Lörrach

Eingegangen

22. Feb. 2023

KANZLEI IM REBLAND
Rechtsanwalt Hugenschmidt

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer
79415 Bad Bellingen
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jens **Hugenschmidt**, Eisenbahnstraße 7, 79418 Schliengen, Gz.: 289/19

gegen

..., 79540 Lörrach
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt | 79539 Lörrach, Gz.:

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Lörrach durch die Richterin am Amtsgericht . . . aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.05.2022 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.070,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 20.07.2022 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist für die Klägerin vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.070,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin, eine , macht gegen die Beklagte Schadensersatz aufgrund Legalzession gemäß § 6 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (künftig: EFZG) wegen Entgeltfortzahlung geltend. Insoweit macht die Klägerin geltend, dass ihre Arbeitnehmerin, die Zeugin , von der Beklagten am 15.09.2019 geschlagen und dabei so verletzt worden sei, dass sie danach arbeitsunfähig und die Klägerin verpflichtet gewesen sei, ihr für die ersten 6 Wochen ihrer Arbeitsunfähigkeit das Entgelt fortzubezahlen. Die Beklagte bestreitet eine Körperverletzung.

Am Sonntag, dem 15.09.2019 gegen 01:30 Uhr kam es auf dem Schlossgrabenfest in Lörrach Brombach zu einem Zwischenfall zwischen den Parteien, der auch Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Freiburg/Lörrach zum Aktenzeichen 86 Js 12513/19 war. Dieses Ermittlungsverfahren war gegen die Beklagte gerichtet und endete mit einer Verweisung der Zeugin als Geschädigter und Arbeitnehmerin der Klägerin auf den Privatklageweg.

Die Klägerin trägt vor,

die Arbeitnehmerin sei damals bei ihr als Verkäuferin in Teilzeit bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden pro Wochen angestellt gewesen. Das vertraglich vereinbarte Gehalt habe sich auf 11,50 € pro Stunde belaufen (Anlage A1, Arbeitsvertrag vom 01.01.2019, AS 37 ff). Bei dem Vorfall vom 15.09.2019 sei die Mitarbeiterin der Klägerin von der

Beklagten schwer verletzt worden, indem diese die Zeugin im Laufe eines Streites zwei Mal mit der Faust in das Gesicht geschlagen habe. Frau habe dadurch mehrere Tage und Wochen an einer Blockade im Nackenbereich gelitten, an Kopfschmerzen, Schmerzen im Gesicht, Schwindel und Übelkeit. Sie sei deshalb seit dem 16.09.2019 ununterbrochen über mehr als 6 Wochen, nämlich bis einschließlich 24.01.2020, arbeitsunfähig und deshalb krankgeschrieben gewesen (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Anlagenkonvolut K3, AS 129-AS 149).

Gemäß § 3 EFZG sei die Klägerin gezwungen gewesen, an ihre Arbeitnehmerin über 6 Wochen hinweg die arbeitsvertragliche Vergütung weiter zu bezahlen und zwar im Umfang von 2.070 €. Diese Summe entspreche dem Betrag im Klageantrag Ziffer 1 und errechne sich wie folgt:
6 Wochen mal 30 Stunden pro Woche mal 11,50 € je Stunde = 2.070 € brutto (Gehaltsabrechnungen September und Oktober 2019, Anlagen K4, K5, AS 151 f.).

Die Klägerin habe unter dem 26.11.2019 die Beklagte durch ihren nunmehrigen Prozessbevollmächtigten zum Schadensersatzanspruch aufgefordert (Anlage K6, AS 155). Diese habe hierauf nicht reagiert und auch keine Zahlung geleistet. Offensichtlich habe sie die anwaltliche Aufforderung an ihre private Haftpflichtversicherung weitergeleitet, die den Unterzeichner mit Schreiben vom 23.10.2019 um Übersendung eines Aktenauszugs gebeten habe. Aufgrund dieser Bitte sei der Versicherung der Beklagten am 13.01.2020 ein solcher zur Verfügung gestellt worden. Eine Zahlung durch die Beklagtenseite sei gleichwohl nicht erfolgt.

Die Klägerin habe auch Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Anwaltskosten (ohne Mehrwertsteuer). Die rechtsschutzversicherte Klägerin sei insoweit berechtigt und bevollmächtigt, hier die vorgerichtlichen Anwaltskosten selbst geltend zu machen (im Einzelnen AS 23).

Die Klägerin beantragt,

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.070 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 281,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die ihr am 20.07.2020 zugestellte

Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

die Klage sei unbegründet, da nicht zutreffe, dass die Beklagte der Arbeitnehmerin der Klägerin ins Gesicht geschlagen habe. Es sei zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen. Die Klägerin sei mit erhobener Hand auf die Beklagte zugelaufen und habe versucht, auf die Beklagte einzuschlagen. Die Beklagte habe versucht, den unmittelbaren, gegenwärtigen Angriff durch die Zeugin r abzuwehren und diese in Abstand zu bringen. Sie habe der Zeugin keine Schläge in das Gesicht versetzt. Von einem schweren Angriff könne keine Rede sein.

Es seien im Krankenhausbericht nur eine leichte Schwellung über dem Jochbein rechts ohne Prellmarke und ohne Frakturen festgestellt worden. Schwindel und Übelkeit seien womöglich auf den Alkoholeinfluss der Mitarbeiterin der Klägerin zurück zuführen. Eine Krankschreibung von mehr als 6 Wochen bzw. mehr als 4 Monaten sei angesichts der vorgetragenen Verletzungen nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen sei mangels des Angriffs durch die Beklagte der Schadensersatzanspruchs aufgrund Legalzession gemäß § 6 Abs. 1 EFZG der Höhe nach unangemessen und übersetzt. Außerdem sei das gegen die Beklagte geführte Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 01.10.2019 eingestellt worden. Die vorgerichtlichen Anwaltskosten würden nach Grund und Höhe bestritten.

Die Klägerin hat hierauf repliziert (AS 197 ff),

es werde bestritten, dass ihre Mitarbeiterin alkoholisiert und in Rage mit erhobener Hand auf die Beklagte zugelaufen sei und versucht habe, auf diese einzuschlagen. Insoweit werde der unsubstantiierte und nicht einlassungsfähige Vortrag bestritten. Für die Beklagten-Version gebe es in der Ermittlungsakte keine Anhaltspunkte. Dabei sei exemplarisch auf die Aussage des Zeugen i zu verweisen, der am 16.09.2019 zu Protokoll der Polizei gegeben habe:

„In den frühen Morgenstunden des Sonntags, es war kurz vor Schluss des Festes, habe ich aus etwa 20 Metern Entfernung gesehen, dass der Kopf der : ————— zwei Mal heftig gewackelt hat. Ich habe gesehen, dass sie mit der Faust in das Gesicht geboxt wurde. Es war eine blonde Frau, wie diese heißt, weiß ich nicht“.

Bezüglich der Verletzungsfolgen sei gleichfalls auf die eingeholten Atteste zu verweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 18.02.2021 (AS 211 ff) sowie diejenigen Protokolle der Sitzungen - sodann mit dem parallel jeweils verhandelten Verfahren 6 C 171/20 - vom 07.10.2021 (AS 343 ff.), vom 08.04.2022 (AS 451 ff.) und vom 18.05.2022 verwiesen.

Das Gericht hat die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Freiburg-Lörrach zum Aktenzeichen 86 Js 12513/19 bei gezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Die Parteivertreter haben einer Verwertung zur Beweiszuwecken jeweils zugestimmt (AS 213).

Das Gericht hat die Beklagte angehört und Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 08.06.2021 (AS 295ff.) durch Einvernahme der Zeug/inn/en :

Bezüglich
des Ergebnisses der Anhörung und der Beweisaufnahme wird auf die bereits zitierten Sitzungs-
niederschriften vom 18.02.2021, 07.10.2021 und vom 18.05.2022 (AS 479ff.) Bezug genommen.

Die Akten des Parallelverfahrens 6 C 171/20, in dem die Zeugin [REDACTED] ihre Ansprüche gegen die Beklagte geltend macht, waren mit Zustimmung der Parteien ab dem 07.10.2021 mitverhandelt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im zuerkannten Umfang begründet.

I.

Die Klägerin kann von der Beklagten den Ersatz der Entgeltfortzahlung an die Zeugin in der zuerkannten Höhe als Schadensersatz aus im Wege der Legalzession übergegangenen Anspruchs nach § 6 Abs. 1 EFZG verlangen:

1. § 6 Abs. 1 EFZG bestimmt, dass der einem Arbeitnehmer gegen einen Dritten zustehende Anspruch auf Schadensersatz wegen des Verdienstauffalls, der durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, insoweit auf den Arbeitgeber übergeht, als dieser dem Arbeitnehmer nach dem EFZG Arbeitsentgelt fortgezahlt und darauf entfallende vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat. Gegenstand des Anspruchsübergangs nach § 6 Abs. 1 EFZG ist ein eigener Anspruch des Arbeitnehmers auf Ersatz seines Verdienstauffalls, der nicht schon mit seiner Entstehung, sondern erst mit der tatsächlichen Leistung des Arbeitgebers auf diesen übergeht (vergleiche nur LG Saarbrücken, NJW-RR 2017, 407 f unter Hinweis u.a. auf LAG Schleswig-Holstein, NZA-RR 2006, 568; Staudinger/Oetker, BGB, Neubearb. 2016, § 616 Rn. 465). Durch den Anspruchsübergang wird der Anspruch auf Verdienstauffall nicht verändert, sondern behält seinen Charakter als zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch. Daraus folgt aber, dass die gerichtliche Geltendmachung des (übergegangenen) Schadensersatzanspruchs durch den Arbeitgeber keinen anderen beweisrechtlichen Grundsätzen unterliegen kann wie die gerichtliche Geltendmachung durch den oder die geschädigten Arbeitnehmer/in.

2. Der Arbeitgeber kann einen nach § 6 Abs.1 EFZG übergegangenen Anspruch daher nur mit Erfolg durchsetzen, wenn er den Vollbeweis nach § 286 ZPO erbringt, dass es durch den Unfall zu einer Primärverletzung in der Person seines Arbeitnehmers gekommen ist (siehe auch so auch Pardey in Geigel, Der Haftpflichtprozess, 28. Aufl. 2020, Kap.4 Rn. 33 mit umfassenden Nachweisen; vergleiche auch OLG Hamm, NJW 2012, 1088). Dagegen ist nach den oben dargestellten Grundsätzen nicht ausreichend, dass der Arbeitnehmer aufgrund einer von einem Arzt festgestellten Arbeitsunfähigkeit Leistungen im Rahmen der Entgeltfortzahlung erhalten hat (LG Saarbrücken, a.a.O. u.a. unter Hinweis auf KG, Urteil vom 26.7.2001 – 12 U 1529/00, zitiert nach Beckonline; KG Beschluß vom 17.3.2010 – 12 U 100/09, zitiert nach Beckonline; OLG Oldenburg, DAR 2001, 313, zitiert nach Beckonline; streitig: Nur vereinzelt wird die Auffassung vertreten, dass es bei der Geltendmachung übergegangener Ansprüche eines verletzten Arbeitnehmers genüge, dass der Arbeitnehmer durch den Unfall zum Arztbesuch veranlasst worden sei und berechtigterweise auf die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit vertraut und nicht gearbeitet habe (vergleiche LG Verden, ZfS 2004, 207, zitiert nach Beckonline unter Hinweis auf KG in NZV 2003, 281).

3. Nach diesen Grundsätzen hat die Klägerin wegen des entstandenen Verdienstausfallschadens einen Schadensersatzanspruch in der zuerkannten Höhe von 2.070,00 €.

a) Unbestritten geblieben, im Übrigen nachgewiesen durch den vorgelegten Arbeitsvertrag vom 01.01.2019 (Anlage K1, AS 37ff.), war die Zeugin " bei der Klägerin angestellt mit einem Stundenverdienst von 11,50 € und 30 Stunden pro Woche.

b) Gleichfalls unstreitig ist, dass die Klägerin für die ersten sechs Wochen der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit ab Montag, dem 16.09.2019, gemäß der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Anlage K3, AS 129 ff.) der Zeugin " das Entgelt bezahlt hat (Entgeltabrechnungen, Anlagen K4, K5, AS 151 f.).

c) Konkret bestritten hat die Beklagte allerdings - neben der rechtswidrigen Verletzungshandlung als solcher (dazu unten 4. ff) - die Dauer des geltend gemachten Verdienstaufschlags, dabei jedoch gerade dass „eine Krankschreibung von **mehr** (*Heraushebung durch das Gericht*) als sechs Wochen bzw. mehr als vier Monaten ... angesichts der vorgetragenen Verletzungen nicht nachvollziehbar“ sei (AS 185); „erhebliche Verletzungen <seien> nicht erkennbar“ gewesen (AS 185).

Die Klägerin hat allerdings nur eben die ersten sechs Wochen des Verdienstaufschlags geltend gemacht.

Dazu gilt, dass mit der Ausstellung einer ordnungsgemäßen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eine tatsächliche Vermutung besteht, dass der Arbeitnehmer infolge Krankheit arbeitsunfähig war. Dieser kommt daher ein hoher Beweiswert im Sinne des § 286 ZPO zu (vergleiche nur BAGE 28, 144; Reinhard in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht (ErfK) 22. Aufl. 2022, § 5 EFZG Rn. 14 mit umfassenden Nachweisen).

Auch die Höhe ist beklagten-seits nicht substantiiert bestritten. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Beklagte erklärt hat, der Schadensersatzanspruch nach § 6 Abs. 1 EFZG „der Höhe nach unangemessen und übersetzt“ sei (AS 185); dies zielt aber ersichtlich nicht auf die bezahlte Höhe, sondern den Haftungsgrund ab.

4. Entscheidend ist daher vorliegend, dass zur Überzeugung des Gerichts (§ 286 ZPO) nachgewiesen ist, dass die Zeugin r wegen einer rechtswidrigen und schuldhaften Körperverletzung der Beklagten gemäß § 223 StGB arbeitsunfähig krankgeschrieben wurde, so dass für diese ein - sodann durch *cessio legis* auf die Klägerin gemäß § 6 Abs. 1 EFZG übergegangener - Anspruch gegen die Beklagte auf Verdienstaufschlag gemäß §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 249 ff. BGB entstand.

a) So steht nach Durchführung der Beweisaufnahme fest (§ 286 ZPO), dass es eine Körperverletzung seitens der Beklagten gegenüber der Zeugin beim Schlossgrabenfest gegeben hat; demgegenüber ist nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, sondern al-

lenfalls offen, ob die Beklagte zur Abwendung eines gegenwärtigen Angriffs gehandelt hat. Dies geht mit der hinsichtlich einer Notwehrlage beweispflichtigen (vergleiche nur Ellenberger in Grüneberg (früher: Palandt), 81. Auf., § 227 Rn. 13 mit weiteren Nachweisen) Beklagten heim.

b) Dabei verkennt das Gericht zum Haftungsgrund nicht, dass vorliegend die am Vorfall direkt beteiligten und die Beklagte diesen konträr darstellen: Die Zeugin, was sich die Klägerin zu eigen macht, schildert ihn dahingehend, dass die Beklagte grundlos auf sie eingeschlagen habe (S. 2 ff des Protokolls vom 07.10.2021 (künftig II), AS 345 ff.), während die Beklagte meint (S. 3 ff des Protokolls vom 18.02.2021 (künftig I), AS 213 ff), sie habe damit einen unmittelbar bevorstehenden Angriff der alkoholisierten Zeugin abgewandt. Insoweit behauptet die Zeugin, so gut wie nicht alkoholisiert gewesen zu sein, von der Beklagten wisse sie das nicht (S. 3, II), wobei die Beklagte eine eigene Alkoholisierung bestreitet und die behauptete Aggressivität der Zeugin ihr gegenüber ebenso wie deren später behaupteten gesundheitliche Beeinträchtigungen auf eine erhebliche Alkoholisierung der Zeugin zurückführt.

c) Das Gericht sieht dabei insbesondere auch, dass die Aussagen der jeweils von den Parteien benannten Zeug/inn/en (S. 2 ff. II, AS 343 ff) überwiegend die jeweilige Version sehr ähnlich schildern und zeigen, in wessen Lager diese stehen. Dies bedeutet nicht, dass es einen Glaubwürdigkeitsvorsprung für die eine oder andere Version gibt, aber es einer besonders sorgfältigen Beweiswürdigung bedarf.

5. Im Einzelnen:

a) hat in beiden Verfahren, im hiesigen als Zeugin (II., S. 2 ff. AS 345 ff.), im Parallelverfahren als Klägerin, jeweils eindringlich auf ihre prozessuale Wahrheitspflicht bzw. ihre Zeugenpflicht zur Wahrheit hingewiesen, erklärt, dass sie wegen des Streits mit ihrem damaligen Freund total verheult gewesen sei. Dieser sei alkoholisiert gewesen. Sie hätte nochmals zu ihm kommen wollen, da seien sie und ihre Begleitung allerdings von den Leuten, die mit der Beklagten unterwegs gewesen seien, bereits als „asoziales Dreckspack“ und „Schlampe“ bezeich-

net worden. Dies sei die Beklagte und deren Mutter gewesen. An die Ausdrücke erinnere sie sich noch. Sie sei zurückgegangen, weil sie das mit ihrem Freund nicht so habe stehen lassen wollen. Ihre Begleiter hätten gewartet. Die Beklagte sei dann gleich dazugekommen und habe etwas erklärt wie, dass ihr Freund ohne sie besser dran sei, und habe ihr gesagt etwas wie „ich und mein asoziales Dreckspack sollten verschwinden“ (II. S.2, AS 345). Sie habe daraufhin etwas gemeint wie, „das einzige was hier ein asoziales Dreckspack sei, sei die Beklagte und ihre Mutter“. Sie hätte dann links und rechts die Faust von der Beklagten ins Gesicht bekommen: Zuerst auf die rechte Gesichtshälfte, dann auf die linke. Sie sei schon nach dem ersten Schlag benommen gewesen. Zu Boden sei nur nicht gegangen, weil der Zeuge (...) dazugekommen sei, der damalige Freund ihrer Tante (S. 2f, II). Sie sei nicht stark alkoholisiert gewesen, anders als ihr damaliger Lebensgefährte. Sie selber hätte nur einen kleinen Gintonic und ein Desperado getrunken gehabt. Sie sei auch erst relativ spät auf das Fest gegangen, weil sie zunächst noch ihre Tochter habe ins Bett bringen müssen.

Die Zeugin (...) war sich sehr sicher, dass sie jeweils einen Faustschlag erhalten hat, sie habe die Knochen von der Faust sozusagen gespürt und zwar schon nach dem ersten Schlag (S. 2, 3 II). Den ersten Schlag habe sie auch nicht kommen sehen.

Sie sei benommen (S. 2, II; S. 5, II), ihr sei schwindelig und schlecht gewesen (S. 5, II), und sie habe massive Schmerzen im ganzen Kopfbereich gehabt (S.3, II, S. 4, 5 II); im Krankenhaus habe die Ärztin habe sie gefragt, ob sie sich sicher sei, dass sie eine Frau geschlagen habe, weil der Schlag so heftig gewesen sei (S.4, II).

Beim Hausarzt sei sie gewesen, weil sie auch im hinteren Nacken Schmerzen gehabt habe, der das auch abgetastet und sie - um auf Nummer sicher zu gehen - noch in die Radiologie geschickt habe (S. 4, II). Wegen der erlittenen Jochbeinprellung sei sie auch beim Zahnarzt gewesen. Sie hätte auch ein paar mal beim Orthopäden wegen der Schmerzen an der Halswirbelsäule vorgesprochen. Vorher hätte sie kein Problem mit der HWS gehabt (S. 4 II, siehe auch ihre Angaben im Parallelverfahren dort als Klägerin angehört, AS 123 6 C 171/20). Zu einer Radiologie-Untersuchung sei es dann zunächst nicht mehr gekommen, weil man festgestellt habe, dass sie schwanger gewesen sei. Zuletzt sei es zu einer Untersuchung in Freiburg gekommen, als das schon am Heilen war; die hätten dort aber noch eine Steilstellung festgestellt.

Sie habe insgesamt ein viertel oder ein halbes Jahr Beschwerden gehabt; es habe immer wieder ein Ziehen hinten im Nacken gegeben (S.4, II) mitunter auch schmerzhaft, so dass sie Novalgin oder Ibuprofen 400 habe nehmen müssen, anfangs aber Tilidin (S.4,II).

b) Die Beklagte, gleichfalls auf ihre Wahrheitspflicht hingewiesen (AS 213, S.3, I), hat sich dahin erklärt, dass die Bekannten der Zeugin ... beim eigentlichen Vorfall gar nicht vor Ort, sondern irgendwo hinter der Sparkasse gewesen seien. Außerdem sei die Zeugin ... schon früher auf dem Fest und alkoholisiert gewesen, sie habe sie auch mit einem Schorle-Glas gesehen. Diese und ihre Bekannten hätten ständig provoziert. Sie habe nur gefragt, ob sie keinen Respekt habe und ihren Freund in Ruhe lassen könne. Die Zeugin ... sei dann aggressiv geworden. Und weiter: „Ich habe sie lediglich von mir weggestoßen“ (S. 5 I, AS 215; S. 5, II). Auf Nachfrage hat sie erklärt, die Zeugin ... ätte „die Hand“ gehoben, und sie, die Beklagte, hätte die Zeugin ... nur mit flachen Händen weggestoßen; sie selbst habe noch nie gegen jemand die Hand erhoben, geschweige denn geschlagen (S. 6, II). Wie die Zeugin ... zu ihrer Verletzung im Gesicht gekommen sei, könne sie nicht sagen. Sie wisse ja nicht, was die Zeugin ... danach gemacht habe. Sie selber habe wenig getrunken gehabt, da sie als Migränepatientin darauf achten müsse (S.5, I., S.6, II).

Sie hat eingeräumt, dass Herr ... auf sie zugerannt gekommen sei. Als er schon da gewesen sei, bzw. zeitgleich mit ihm, sei die Security angekommen. Auf die Frage, ob sie im Gesicht der Frau ... etwas wahrgenommen habe, hat die Beklagte erklärt, dass sie jedenfalls, als sie sich früher am Abend gesehen hätten „nichts im Gesicht“ gehabt hätte (S. 6, II).

c) Die Zeugin ... Mutter der Beklagten, hat erklärt, sie hätten nicht übermäßig viel getrunken gehabt und seien zu mehreren unterwegs gewesen (im Einzelnen S. 6 ff, II, AS 353ff). Die Zeugin ... hätte gewollt, dass ihr bei ihnen befindlicher Freund mit ihr mitkomme, was dieser aber nicht gewollt habe. Diese sei dann auch gekommen, und dann hätte es Diskussionen gegeben wie: „was will denn die Alte da“. Damit sei wohl sie selbst gemeint gewesen; ihre Tochter, die Beklagte, hätte sich da eingemischt und gesagt, sie sollten ruhig sein. Die Zeugin ... habe etwas gemeint wie: „was willst du von meinem Freund“. Ihre Tochter hätte geantwortet, nichts zu wollen, und auch den Freund gefragt, ob er nicht zu seiner Freundin gehen wolle, was dieser abgelehnt habe. Sie sei nicht sicher, ob die Zeugin ... alkoholisiert gewesen sei. Die Zeugin ... habe dann mit ihrer Tochter diskutiert. Der Freund der Zeugin ... sei eher weiter weg gestanden, nämlich bei ihr. Sie habe nur mitbekommen, dass die Zeugin ... mit einer erhobenen Hand auf ihre Tochter zu sei, und ihre Tochter sie dann mit beiden Händen zurückgeschubst habe. Dann sei noch ein weiterer Mann dazu gekommen. Sie habe

sich nicht eingemischt, weil sie gesehen habe, dass die Security unterwegs gewesen sei. Der andere Mann sei auf einmal da gewesen (S.7, II).

d) Die Zeugin , Tante der Zeugin (S. 8f, II, AS 143-R ff), hat erklärt, sie sei mit ihrem damaligen Freund, nunmehrigen Exfreund, Herrn .. auf dem Schlossgrabenfest gewesen. Sie wären eher später hingegangen, weil vorher noch ihre Tochter hätte ins Bett bringen müssen. Dann sei es zu dieser Begegnung mit dem angetrunkenen damaligen Freund der Zeugin gekommen. Sie sei von einer älteren Dame und weiteren Männern um den Freund herum dann auch „dumm angesprochen“ worden, die sie angeguckt hätten, sodass sie auch gefragt hätte, warum die so schauen würden. Die hätten sie dann gleich als „asoziale Drecksschlampe“ beleidigt. Sie sei damals zurück zu ihrem damaligen Freund gegangen und hätte ihm gesagt, dass sie weg wolle. Sie sei schon etwas älter, so dass sie in nichts hinein gezogen hätte werden wollen. Sie seien ein Stück weggelaufen. sei erst mitgekommen, hätte dann aber wieder zurückgewollt. Sie hätten ein paar Meter entfernt auf sie gewartet. Ihr Exfreund sei aber schon noch ein Stück zurückgegangen und habe dann plötzlich etwas gerufen wie „Boah, jetzt hat sie eine gefangen“. Ihr Kopf, also der Kopf der Zeugin hätte wohl gewackelt. Ihr damaliger Freund sei dann auch hingerannt. Ihre Nichte mit der sie unterwegs gewesen seien, sei ihrerseits losgerannt, um die Security zu holen. Sie hätten die Zeugin dann zum Rot-Kreuz-Zelt verbracht. Sie sei auch von der Polizei gefragt worden, ob sie wegen den voran gegangenen Beleidigungen Anzeige erstatten wolle, das habe sie aber verneint (S.8, II). Die Schläge selbst habe sie nicht gesehen, sie habe aber gesehen, dass danach offensichtliche Schwierigkeiten gehabt habe, ihren Kopf zu drehen. Sie sei nicht wirklich ansprechbar gewesen, sondern so wie weggetreten, ein bisschen „starr“. Zur Alkoholisierung hat sie erklärt, sie selber hätte nur wenig gehabt, vielleicht ein Getränk, die anderen vielleicht zwei Getränke, etwa in dem Bereich (im Einzelnen S. 9, II). hätte sie zum Rot-Kreuz-Zelt führen müssen, sie sei ja wie weggetreten gewesen. Sie sei auch nicht die ganze Zeit neben ihr gewesen, wisse aber, dass sie dann mit dem Krankenwagen abtransportiert worden sei. Auf die Frage, ob die Zeugin damals betrunken gewesen sei, hat sie gemeint, das sei sie sicher nicht gewesen. Sie hätte ein bisschen etwas getrunken gehabt, aber betrunken sei sie ihrer Ansicht nach nicht gewesen (im Einzelnen S. 9, II).

e) Die Zeugin , Freundin der Zeugin , und mit dieser damals zusammen mit

ihrer Tante und deren damaligen Freund unterwegs gewesen, hat erklärt (S. 10f., II, AS 361 ff.), sie hätten sich hinfahren lassen zum Fest, wo auf ihren nunmehrigen Exfreund getroffen sei. Das Ganze sei am Stand der Guggemusik Oktave Chratzer gewesen. Ihre Tante hätte den gefragt, ob er nicht zu gehen würde. Die Dame, die da gestanden sei, hätte ihre Tante dann „blöd angeguckt“. Als ihre Tante das auch gesagt habe, sei die auf sie los gegangen und hätte etwas gesagt wie „asoziales Dreckspack“ oder „Schlampe“ oder so etwas ähnliches. Ihre Tante sei dann mit ihnen zurück gegangen. Die Frau hätte beleidigende Worte gebraucht, sei aber nicht auf ihre Tante los gegangen. Sie seien dann weg und hätten in die „Wunderbar“ gewollt. hätte aber noch dort bleiben wollen. Sie seien dann langsam vorgegangen, hätten aber in der Nähe bleiben wollen. Es sei dann so gewesen, dass der Exfreund ihrer Tante, Herr plötzlich etwas gerufen habe wie „Oh jetzt hat sie eine abgekiegt“. Er sei direkt hingeraunt. Sie sei los und habe die Security gesucht. Den Schlag selber habe sie nicht gesehen. Die Security hätten dann aber weg geholt und gemeint, sie solle ins Rot-Kreuz-Zelt gebracht werden (im Einzelnen S. 10, II). hätte auf Frage gemeint, dass ihr die Nase und das ganze Gesicht weh tun würde. Im Rot-Kreuz-Zelt sei sie dann untersucht worden. Der Sanitäter hätte sie später ins Sanitätszelt geholt und gefragt, ob immer so „verpeilt“ sei, oder ob das besonders sei. Sie hätte erklärt, das sei nicht ihr normaler Zustand. Er hätte deshalb nach seinen Untersuchungen auch einen Krankenwagen geholt, damit sie für weitere Untersuchungen ins Krankenhaus verbracht werden könne.

Sie könne sich daran erinnern, dass es schwindelig und schlecht gewesen sei, auch habe diese, während sie sie dort hingebraucht hätten, davon gesprochen, dass ihr schwarz vor Augen sei. Sie hätte von ihr und ihrer Tante gestützt werden müssen, um überhaupt ins Zelt zu kommen.

Sie hätten immer das Gleiche getrunken, an alkoholischen Getränken nur einen kleinen Gin Tonic und ein Desperado (S.11, II).

f) Die Zeugin damals mit der Beklagten unterwegs, hat erklärt (S. 11f, II, AS 363f.), die Zeugin hätten sie zunächst bei den Toiletten getroffen und sich da noch normal unterhalten. Später, als die Zeugin dann gekommen sei, seien sie ziemlich angeheitert, jedenfalls alkoholisiert gewesen; die Zeugin hätte sich aufgeregt. Die Beklagte hätte dann vorgeschlagen, dass sie den Freund von ihr mit nach Hause nehme und ihn sozusagen ausgenüchtert dann zurückgebe. Das habe der Zeugin nicht so ganz gepasst. Die Freunde von ihr seien dazu gekommen und hätten die Mutter von Frau beleidigt. Außerdem sei die

Zeugin dann auf Frau losgegangen, Frau habe sie dann zurückgeschubst. Dann hätte es ein großes Geschrei gegeben. Sie sei zu ihren Eltern gegangen.

Die Zeugin hat dabei vorgemacht, dass die Zeugin mit beiden Händen erhoben auf Frau zugegangen sei (Zeugin hat während dieser Angabe zur Illustration mit beiden, hoch erhobenen Händen gewedelt, vergleiche S. 12, II. und bestätigt, dass man das als „Fuchteln“ beschreiben könne); Frau habe sie dann mit beiden Händen zurückgeschubst. Die Zeugin hätte einen betrunkenen Eindruck gemacht (S. 12, II).

g) Der Zeuge, Bruder der Beklagten, hat mitgeteilt (S. 12 ff. II, AS 365 ff.), die Zeugin habe mit ihrem Freund und seiner Schwester, der Beklagten, gestritten. Er sei etwa 5 (S. 13, II oben) bzw. 2 Meter (S. 13, II unten) entfernt gewesen. Dann sei es zu einer Eskalation gekommen. Er hätte eindeutig gesehen, dass seine Schwester diejenige gewesen sei, die ruhig geblieben sei und geredet, geredet, geredet habe. Die Zeugin hingegen sei immer lauter geworden. Er habe dann gesehen, dass die Zeugin einen Schritt nach vorne auf seine Schwester zugemacht und eine Hand erhoben habe. Seine Schwester habe sie dann mit der flachen Hand weg geschubst. Dann sei die Security gekommen und ein Mensch, der ausgesehen habe wie ein Rocker.

Auf Vorhalt, dass die anderen Zeugen anderes berichtet hätten, als „eine erhobene Hand“ der Zeugin hat der Zeuge sodann erklärt, deren Hand sei „schon so auf Brusthöhe“ gewesen. Seine Schwester hätte die Zeugin so in dem Brustbereich, im oberen Bereich getroffen. Dabei hat er die Arme von Brust - bis Kopfhöhe bewegt (S. 13, II).

Auf Frage des Gerichts, ob es auch das Gesicht gewesen sein könne, hat der Zeuge erklärt „vielleicht“ sei „die andere Hand, also die rechte Hand von meiner Schwester dann in ihrem Gesicht“ gewesen (S. 13, II: „Ich habe in Erinnerung, dass die linke Hand im Brustbereich sie getroffen hat, vielleicht war die andere, also die rechte Hand von meiner Schwester dann in ihrem Gesicht“).

Er hat weiter erklärt, dass die Zeugin danach „sehr stark geweint“ habe (S. 13 f., II).

h) Der Zeuge zuletzt vernommen (S. 2 ff. IV., AS 479 ff.), hat erklärt, er sei damals mit seiner damaligen Lebensgefährtin, der Zeugin und dem Patenkind seiner damaligen Lebensgefährtin, der, unterwegs gewesen. Es hätte dann diese Auseinandersetzung gegeben. Es sei wohl so gewesen, dass es da um Freund gegan-

gen sei, der bei der Beklagten gestanden habe. Er und die andern hätten sich ein bisschen zurückgezogen und seien dann etwa in 15-20 Metern Entfernung gestanden und hätten da gewartet. Er habe dann gesehen, wie die , also die Zeugin , eine Faust ins Gesicht erhalten hat. Er sei dann sofort hingelaufen. Es wäre dann noch ein anderer gekommen, der sich habe einmischen wolle, den er beiseite geschoben habe. Sie seien dann mit der Zeugin ins Rote-Kreuz Zelt gegangen. Er habe nur einen Schlag gesehen, er habe aber gesehen, wie der Kopf der Zeugin durch diesen Schlag nach hinten gegangen sei. Aus seiner Sicht sei das ein Schlag gewesen von rechts nach links. Das sei auch kein Schubsen gewesen, dass sei auch nicht mit der flachen Hand gewesen, sondern er habe eine Faust gesehen (S. 3, IV). Die Zeugin sei dadurch zwar nicht zu Boden gegangen, sie sei aber benommen gewesen und habe geschwankt.

Auf Frage hat er auch erklärt, dass die Zeugin jedenfalls nicht geschlagen habe: Sie sei so benommen gewesen, dass er das noch vor Augen habe; so richtig perplex. Er habe die Zeugin auch nicht davor schlagen oder etwas anderes tun sehen (S. 4, IV).

Von der Diagnose habe er nichts mitbekommen, aber davon, dass die Zeugin Jann ins Krankenhaus gekommen sei. Er könne sich nicht mehr erinnern, ob man im Gesicht etwas gesehen habe. Das Entscheidende für ihn sei aber gewesen, dass sie so benommen gewesen sei. Das sei vor dem Schlag noch nicht so gewesen.

Zu einer Alkoholisierung hat er erklärt, sie hätten alle vielleicht zwei oder drei Bier oder das Entsprechende gehabt, Ausfälle oder Übelkeit der Zeugin vorher seien ihm gerade nicht aufgefallen ("Nein auf keinen Fall", S. 4 f., IV).

Er hat auch erklärt, dass er sich dahin orientiert gehabt und das Ganze angeschaut habe, als und weil es laut geworden war (S. 5f., IV). Sie - also die Personen, die zuvor mit der Zeugin unterwegs waren - hätten immer wieder auf die Situation geschaut, weil sie ja eigentlich auf gewartet gehabt hätten. Er habe ganz konkret diesen Schlag (und zwar ins Gesicht der Frau - S. 6 f., IV) gesehen, was davor gewesen sei, könne er nichts sagen. Er sei ja sofort los gestürzt. Der Schlag sei jedenfalls ins Gesicht gegangen (S.7, IV).

6. Unter Berücksichtigung insbesondere auch der Beiakten 86 Js 12513/19 sowie der vorgelegten Atteste ist das Gericht insgesamt überzeugt, dass es vorliegend eine nicht gerecht-

fertigte Körperverletzung zu Lasten der Zeugin ... gegeben hat, wobei jedenfalls ein Schlag als Faustschlag der Beklagten gegen den Kopf bzw. in das Gesicht der Zeugin : zur Überzeugung des Gerichts (§ 286 ZPO) nachgewiesen ist:

Insoweit folgt das Gericht vor dem Hintergrund der auch objektiv festgestellten Verletzungsfolgen und der Zeugenaussagen, soweit ihnen gefolgt werden konnte, der Klägerversion:

a) Insoweit ist zum einen auf das Schreiben des Krankenhauses an den weiterbehandelnden Arzt (Anlage, AS 11 f. im mitverhandelten Parallelverfahren 6 C 171/20) zu verweisen, das unmittelbar nach der Verbringung der Zeugin ins Kreiskrankenhaus dort erstellt wurde, nämlich vom 15.09.2019 stammt: Dort gibt es neben subjektiven Beschwerden - Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit - auch objektive Befunde: Schwellung über dem Jochbein und Nackenhartspann; dementsprechend als Diagnose: „Schädelprellung, Hartspann Nacken“.

Auch durch die weiterbehandelnden Hausärzte ist unter dem 19.09.2019 ein ärztlicher Bericht auf der Grundlage der Vorstellung am 16.09.2019 (Anlage innerhalb der Anlage K2, AS 107) erstellt worden, wonach bei der Zeugin keine klinisch-neurologischen Auffälligkeiten bestanden hätten, aber ein „schmerzhafter muskulärer Hartspann der Halswirbelsäule (HWS)“; „eine Fehlhaltung der HWS“ sei „durch einen - am ehesten schmerzbedingt - erhöhten Muskeltonus nachgewiesen worden“. Dies führt zu den Diagnosen „Schädelprellung und HWS-Distorsion“ und „reaktiv bedingte Fehlhaltung der HWS“.

Dabei wird deutlich, dass der Ausschluss schwerwiegenderer Folgen für erforderlich gehalten wurde, aber auch, dass die „Prognose“ „bei mutmaßlich fehlender strukturellen Veränderungen der HWS (abschließender Befund der MRT-Untersuchung der HWS noch nicht vorliegend) nur“ als „vorübergehende gesundheitliche Störung“ beschrieben wurde. Und weiter: „Keine bleibende Schäden zu erwarten“.

Aus den mit dem Anlagenkonvolut K3 (AS 129-149) vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, ist allerdings klar, dass die Zeugin durchweg von den Hausärzten - und Aussteller des Attestes vom 19.09.2019 - als Erst- und Folgebescheinigungen ununterbrochen bis Januar 2020 (dortige Anlage K3 f., 6 C 633/20, AS 129-149) arbeitsunfähig geschrieben wurde.

b) Bei den Aussagen der vernommenen Zeug/inn/en wird die Angabe der Zeugin hierzu (S. 2 ff., II, AS 345 ff.) insbesondere von der Aussage des direkten Augenzeugen (S. 2 ff., IV, AS 481ff.) bestätigt. Dessen Aussage ist für das Gericht glaubhaft: Dieser hat trotz des langen Zeitablaufs von über 2 1/2 Jahren im Wesentlichen konsistent zu seinen Angaben bei der Polizei ausgesagt (AS 27/27-R BA), war in seiner Aussage sehr detailliert, und hat sich - als Exfreund der Zeugin Tante der Zeugin , ersichtlich bestehen gerade keine Bindungen mehr zum „Lager“ der Zeugin - zurückhaltend geäußert: Soweit dieser erklärt hat, nur den einen Schlag gesehen zu haben, jedenfalls heute zu erinnern (AS 233f.), spricht dies für seine Glaubwürdigkeit. Bei der Polizei hat er hingegen zeitnah zum Vorfall vernommen, nämlich am 16.09.2019 (AS 27 f. BA), bekundet, dass der Kopf der Zeugin zwei Mal getroffen worden sei und gewackelt habe. Auch der Ablauf ist stimmig, nämlich, dass dieser - wegen der lautstarken Auseinandersetzung dorthin orientiert - den Schlag kommentiert hat (so glaubhaft die Zeuginnen und , allerdings auch wegen des wahrgenommenen Schwankens der Zeugin nach dem Schlag sofort zu dieser gerannt war; dass er dies getan hat, ist im Übrigen unstrittig.

c) Dabei ist vorliegend das Gericht davon überzeugt, dass es zumindest einen Faustschlag ins Gesicht der Zeugin und nicht etwa nur ein leichtes Weg-/Zurückschubsen mit zwei Händen in Richtung Brust seitens der Beklagten gegeben hat:

aa) Insoweit wird wie dargelegt die Angabe der Zeugin hierzu (S. 2 ff., II, AS 345 ff.) von der Aussage des Zeugen bestätigt (S. 2 ff., IV, AS 481ff.).

bb) Umgekehrt ist auffällig, dass die Beklagte, ihre Mutter, ihr Bruder und ihre Freundin - fast genau die gleichen Worte zum „Losgehen“ der Zeugin „auf“ die Beklagte und dem lediglich „Zurückschubsen“ der Beklagten „mit zwei flachen Händen“ insoweit gewählt haben (S. 4, I; dort auch die Mitteilung der Beklagten, dass es sein könne, dass sie „sie auch im Gesicht erwischt habe“, (S. 5, I; S. 5, II; S. 7, II; S. 12, II; S. 13, II.)). Die Beklagte und ihre Mutter, zuerst auch ihr Bruder, haben erklärt, die Zeugin habe „die Hand gehoben“/ sei „mit einem erhobenen Arm auf mich zu“ (S. 5, II: 3 mal; S. 7, II: „mit einer erhobenen Hand“; S. 13, II: „eine Hand erhoben“).

cc) Nachdem die Freundin der Beklagten, die Zeugin [] erklärt - und vorgemacht! - hat, die Zeugin [] sei sozusagen mit beiden (!) erhobenen Händen fuchtelnd auf die Beklagte zugegangen (S. 12, II), ist zum einen höchst fraglich, ob dies als Bedrohung überhaupt aufzufassen gewesen wäre.

dd) Der dann im Hinblick auf die sich hieraus ergebene Diskrepanz besonders intensiv angehörte Bruder der Beklagten hat, damit konfrontiert, dass das Gericht auch anderes gehört habe, sich dann dahin korrigiert, dann sei wohl nur eine noch nicht erhobene (!) Hand gewesen bzw. eben nur „auf Brusthöhe“. Auch hat dieser dann gemeint, dass es eben auch sein könne, dass ein Schlag seiner Schwester in das Gesicht der Beklagten gegangen sei. Er war aber ersichtlich auch zunächst von der „Schubsen“-Variante (S. 13, II oben) ausgegangen.

ee) Dies führt insgesamt dazu, dass sich das Gericht nicht dahin verstehen kann, dass die Beklagte nur abwehrend gegen die Brust der Zeugin [] „geschubst“ und diese allenfalls „im Gesicht erwischt“ - aber „definitiv nicht mit der Faust geschlagen“ (so Beklagte im Übrigen in ihrer ersten Anhörung, S. 5, I) hätte, sondern es zu zumindest einem (Faust)schlag ins Gesicht gekommen ist.

d) Dabei ist bezüglich der Körperverletzung eine rechtfertigende Situation, insbesondere ein gegenwärtiger, abzuwehender tätlicher Angriff durch die Zeugin [] von der Beklagten nicht nachgewiesen; eine Notwehrsituation im Sinne des § 32 StGB zu deren Gunsten liegt fern:

aa) Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es widerstreitende Angaben hinsichtlich der zuvor erfolgten Beleidigungen, wobei solche durch die Beklagtengruppe durch die Zeugin [] durchaus eindrücklich bekundet wurden, gibt; solche wären aber für eine Tötlichkeit kein hinreichender Rechtfertigungsgrund.

bb) Es gibt auch widerstreitende Angaben dazu, ob die Zeugin [] einen Angriff auf die Beklagte unternommen hat, der eine körperliche Abwehr erforderlich gemacht hätte. Dies hat zwar die Beklagte so geschildert, auch ihre Mutter; die weiteren aus ihrem Umfeld stammenden Zeu-

gen haben hierzu aber unterschiedlich ausgesagt, sodass das Gericht sich nicht dahin verstehen kann, dass hier von einem Nachweis eines gegenwärtigen körperlichen Angriffs der Zeugin - auszugehen ist. Hier kann auf die obigen Darlegungen unter c) zu den Aussagen der Zeug/inn/en aus dem Umfeld der Beklagten verwiesen werden: insbesondere die Angabe der Freundin , die Zeugin sei wohl „fuchtelnd“ auf die Beklagte zugekommen, aber auch des Bruders der Beklagten, die Zeugin habe ihre Hand doch „schon so auf Brusthöhe“ gehabt, das sei ja schon erhoben (S. 13, II), sieht das Gericht eine bedrohliche Geste durch die Zeugin nicht als nachgewiesen.

Im Übrigen hat der Zeuge gerade keine Schläge der Zeugin , weder vor noch nach dem von der Beklagten versetzten Faustschlag, gesehen (Protokoll vom 18.05.2022, künftig IV (in der III. Verhandlung vom 08.04.2022, AS 451 ff. war eine Zeugeneinvernahme nicht möglich), S. 2 ff, IV, AS 481 ff., S.4). Dabei verkennt das Gericht nicht, dass dieser zuletzt auf die Frage des Beklagtenvertreters erklärt hat, nicht sagen zu können, „was genau im Zusammenhang davor gewesen sei“; diese Angabe aber spricht für ihn, führt aber nicht dazu, dass das Gegenteil - ein bevorstehender Angriff auf die Beklagte - nachgewiesen wäre. Der Zeuge war sich aber auch da sehr sicher, dass er konkret den Schlag der Beklagten gesehen habe und zwar als Faustschlag in das Gesicht der Zeugin (S. 6, IV: „konkret genau diesen Schlag“, S. 2, 3, IV.).

cc) Schließlich kann die Beklagte auch nichts daraus gewinnen, dass vorliegend das Ermittlungsverfahren gegen sie eingestellt wurde, und zwar vor der Aufnahme intensiverer Ermittlungen, etwa einer Anhörung der Beklagten: Hier ist auch keine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO erfolgt, sondern lediglich eine Verweisung der anwaltlich vertretenen Zeugin auf den Privatklageweg (bereits unter dem 01.10.2019, AS 35 BA)

dd) Demgemäß ist eine Notwehrsituation zugunsten der Beklagten nicht nachgewiesen. Umso weniger ist ein Verschulden der Zeugin im Sinne des § 3 EFZG festzustellen.

Es bleibt daher bei der durch die festgestellte Körperverletzungshandlung gemäß § 823 Abs. 1, Abs. 2 iVm § 223 StGB indizierten Rechtswidrigkeit (vergleiche nur Spau in Grüneberg a.a.O., § 823, Rn. 27ff mit weiteren Nachweisen).

7. Hinsichtlich der unmittelbaren gesundheitlichen Folgen der Körperverletzung, dabei auch, dass das keine alkoholbedingten Ausfälle waren, folgt das Gericht nach Würdigung der Angaben der Gehörten der Klägersversion, insbesondere der Aussage des Zeugen

Dieser hat das durch den Schlag herbeigeführte Wackeln des Kopfes der Zeugin und ihr Schwanken bekundet, das ihn zum sofortigen Herbeispringen veranlasst hat. Auch der Umstand, dass dies unmittelbar dazu geführt hat, dass die Zeugin Schmerzen im Gesicht, Probleme an der HWS hatte, nämlich ihren Kopf bzw. Hals nicht mehr bewegen konnte, ihr übel und schwindelig war, und sie benommen, „starr“, war, ist von den Zeuginnen und bestätigt worden (S. 9 ff. II; konsistent zu deren Angaben bei der Polizei nur einen Tag nach dem Vorfall, AS 19 ff. BA; AS 23 ff. BA). Der Zeuge der das Kopfwackeln durch den Schlag gesehen hat, hat sich dahin geäußert, dass die Zeugin erst nach dem Schlag „so benommen“ war (S. 4, IV oben und unten) und es vorher - etwa alkoholbedingt - keine Ausfälle oder Übelkeit gegeben hätte (S. 5, IV: „Vorher? Auf keinen Fall.“).

Bezogen auf die gesundheitlichen Folgen des nachgewiesenen Faustschlages ist auch stimmig, was die Zeug/inn/en als Reaktion der Zeugin geschildert haben, auch die den Sanitätern aufgefallene erhebliche Benommenheit, ein „Verpeilt-sein“, ein Schwanken, ein Nicht-selber-gehen-Können, wie dies auch die Zeuginnen und bekundet haben.

Dies war auch offensichtlich der dem Sanitäter aufgefallene Zustand („wie weggetreten“, S. 9, II; „verpeilt“, S. 11, II), der deshalb die Zeuginnen und entsprechend angefragt hatte. Demgemäß ist auch nachvollziehbar, dass dieser - unstreitig - einen Krankenwagen gerufen hat, um die Zeugin weiter untersuchen zu lassen. Dies wäre bei einer bloß alkoholbedingten Einschränkung den diesbezüglich „Party-/Fest-gewohnten“ Sanitätern womöglich nicht als erforderlich erschienen.

8. Insgesamt ist - auch unter Auslegung der ärztlichen Atteste (zunächst des Kreiskrankenhauses Lörrach vom 15.09.2019 (AS 11 im Parallelverfahren 6 C 171/20) Kopfschmerzen, initial auch Schwindel, bereits aber wieder rückläufig, etwas Übelkeit, kein Erbrechen“ „etwas Schwellung über dem Jochbein rechts und eine Prellmarke, kein Frakturhinweis“ sowie ein „Nackenhartspann“ sowie dem ärztlichen Bericht der Hausarztpraxis vom 19.09.2019 erneut

„schmerzhafter muskulärer Hartspann der Halswirbelsäule“ mit der Diagnose „stumpfe Gewalt-
einwirkung mit Schädelprellung und HWS-Distorsion, reaktiv bedingte Fehlhaltung der HWS“,
aber auch: „keine bleibenden Schäden zu erwarten“ vorliegend davon auszugehen, dass die Zeu-
gin .hier durch den Schlag der Beklagten insoweit verletzt wurde.

9. Eine durch die Körperverletzung bedingte Arbeitsunfähigkeit der Zeugin ist für
jedenfalls 6 Wochen ab dem 16.09.2019 anzunehmen:

a) Bei der Ermittlung des Kausalzusammenhangs zwischen dem unstrittigen oder wie
hier bewiesenen Haftungsgrund (Rechtsgutverletzung) und dem eingetretenen Schaden unter-
liegt das Gericht nicht den strengen Anforderungen des § 286 ZPO; vielmehr ist es nach Maßga-
be des § 287 ZPO freier gestellt (ständige Rspr., vergleiche nur BGHZ 4, 192, 196, zitiert nach
Beckonline; s.a. BGH NJW 2003, 1116 f.; 2004, 777f.; NJW-Spezial 2006, 546 m. zust. Anm. von
Heß/Burmann): Zwar kann der Tatrichter auch eine haftungsausfüllende Kausalität nur feststellen,
wenn er von diesem Ursachenzusammenhang überzeugt ist. Im Rahmen der Beweiswürdigung
gem. § 287 ZPO werden aber geringere Anforderungen an seine Überzeugungsbildung gestellt.
Hier genügt, je nach Lage des Einzelfalls, eine höhere oder deutlich höhere oder überwiegende
Wahrscheinlichkeit für die Überzeugungsbildung (ausführlich BGH VersR 1970, 924, 926 f.; r+s
2006, 474 m. zust. Anm. von Lemcke; NJW-Spezial 2006, 546 a.a.O., jeweils zitiert nach Beckon-
line).

b) Für den hier streitgegenständlichen Zeitraum ab dem 16.09.2019 für 6 Wochen ergibt
sich die Kausalität des Verdienstauffalls bereits aus dem Umstand, dass die Zeugin - für
diesen Zeitraum durchgehend krankgeschrieben war.

aa) Vertraut eine Arbeitnehmerin in einer solchen Situation berechtigterweise auf die ihr beschei-
nigte Arbeitsunfähigkeit und arbeitet sie deshalb nicht, so entsteht ihr hierdurch ein ersatzfähiger
Schaden in Höhe des entgangenen Verdienstes (vergleiche BGH NJW 2002, 128 f.; OLG Mün-
chen, Urteil vom 30.06.2006 - 10 U 4663/05, zitiert nach Beckonline; OLG München Urt. v.
21.5.2010 - 10 U 1748/07, zitiert nach Beckonline).

bb) Dabei verhehlt das Gericht nicht, dass es zwar der Zeugin glaubt, dass es dieser, maßgeblich veranlasst durch die Körperverletzung durch die Beklagten, gesundheitlich weiterhin schlecht ging, es jenseits der 6 Wochen - allerdings erst nach diesem Zeitraum - Zweifel daran hat, inwieweit die Beschwerden an der HWS im Hinblick auf die diagnostizierte schmerzbedingte Fehlhaltung noch der Beklagten zurechenbar ist (siehe aber zu - hier allerdings nicht behaupteten - psychisch vermittelten Kopf- und Nackenschmerzen BGH VersR 2022, 1309ff mit weiteren Nachweisen, zitiert nach Beckonline).

cc) Diesbezüglich ist nach den ärztlichen Feststellungen darauf hinzuweisen, dass womöglich die Langwierigkeit der Behandlung, und damit auch der Arbeitsunfähigkeit, zumindest nur teilweise auf den Schlag zurückzuführen ist: Der Hausarzt schreibt insoweit bereits davon, dass „reaktiv“ es womöglich zu einer schmerzhaften Fehlhaltung im Bereich der HWS gekommen ist. Dies ist durchaus typisch.

Dies entlastet die Beklagte vorliegend für den streitgegenständlichen Anspruch nicht, da auch eine solche Fehlhaltung eine adäquat kausale Folge eines solchen heftigen Schlages ins Gesicht/gegen den Kopf als der Primärverletzung gehört.

dd) Allerdings gilt dies nicht zeitlich unbegrenzt, da jedenfalls nach den ersten Wochen von der Zeugin zu erwarten gewesen wäre, eine schmerzhaft Fehlhaltung durch Physiotherapie anzugehen. Dass insoweit die Zeugin aber nicht sofort wieder arbeiten konnte, sondern - ggf. mit anderen Therapien - beschäftigt und noch arbeitsunfähig gewesen ist, ist für jedenfalls 6 Wochen anzunehmen (§ 287 ZPO). Dies bedarf aber keiner Vertiefung, da jedenfalls für den hier streitgegenständlichen 6-Wochen-Zeitraum die - auch durch die Arbeitsunfähigkeitsbescheinungen dokumentierte - festgestellte Arbeitsunfähigkeit der Zeugin besteht.

c) Damit aber sind die Ansprüche der Klägerin begründet, da diese sich nur auf die ersten 6 Wochen der Krankschreibung beziehen.

10. Bei der Berechnung des Verdienstausschlags kann sowohl auf die Brutto- als auch die Nettolohnmethode zurückgegriffen werden. Die Wahl steht im Belieben des Geschädig-

ten (BGH NJW 1995, 389, NJW 1999, 3711; KG NZV 2010, 148 f.).

Vorliegend ist die Berechnung der Entgeltfortzahlung $6 \times 11,50 \text{ €} \times 30 \text{ Stunden} = 2.070,00 \text{ €}$ als solche nicht angegriffen, im Übrigen nachgewiesen durch die vorgelegten Unterlagen (Anlagen K4, K 5, AS 151 f.). Dieser Betrag war daher zuzusprechen.

11. Zinsen kann die Klägerin als Prozesszinsen gemäß §§ 288, 291 BGB in gesetzlicher Höhe verlangen.

II.

Demgegenüber kann die Klägerin von der Beklagten nicht den Ersatz ihrer vorgerichtlichen Anwaltskosten verlangen.

1. Nach heute herrschender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur steht einem Arbeitgeber, der seinem verletzten Arbeitnehmer den Lohn fortzahlt und der einen Rechtsanwalt beauftragt, um den gemäß § 6 Abs. 1 EFZG auf ihn übergegangenen Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers durchzusetzen, ein Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten gegen den Schädiger nicht bzw. nur dann zu, wenn er diesen vor der Beauftragung eines Rechtsanwalts in Verzug gesetzt hatte (Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 8. Auflage 2021, Rn. 100; Balke: Schadenspositionen von A bis Z: Anwaltskosten des Arbeitgebers in SVR 2015, 415, 416 mit umfassenden Nachweisen zur Rechtsprechung, und der Darlegung der dogmatischen Hintergründe, zitiert nach Beckonline: Das ausnahmsweise „höchstpersönliche“ Recht des geschädigten Laien, im Deliktsfall als Schadensposition vorgerichtliche Anwaltskosten geltend machen zu können, geht mit dem gesetzlichen Forderungsübergang des § 6 EFZG nicht auf den Arbeitgeber über. Er wird lediglich Inhaber der „nackten“ Verdienstausschüttungsforderung. Daher gilt für ihn, wie auch für alle anderen Geschädigten der Grundsatz des Schadensersatzrechts, dass der Arbeitgeber den

Schädiger erst in Verzug setzen muss, bevor er zur Kostenlast des Schädigers einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seiner Regressforderung einschalten darf. Für den vergleichbaren Fall eines Forderungsübergangs nach § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB X (§ 1542 Abs. 1 Satz 1 RVO) hat der BGH einen Anspruch des Sozialversicherungsträgers auf Ersatz der ihm entstandenen Anwaltskosten aus §§ 823 ff. BGB ausdrücklich abgelehnt.)

2. Vorliegend ist eine vorgängige Inverzugsetzung der Beklagten durch die Klägerin schon nicht behauptet, umso weniger ersichtlich:

Bereits das erste Anschreiben an die Beklagte vom 26.11.2019 stammt vom Klägervertreter, in dem dieser seine Bevollmächtigung anzeigt (Anlage K6, AS 155). Aus den Ermittlungsakten (im Parallelverfahren 6 C 171/20 beigezogen, im vorliegende vorgelegt als Anlage K2, AS 43 ff.) ergibt sich im Übrigen, dass der Klägervertreter bereits am 15.10.2019 tätig wurde, mithin spätestens zu diesem Zeitpunkt bereits beauftragt war. Damals allerdings waren die sodann geltend gemachten - und hier streitgegenständlichen - Ansprüche von 6 Wochen Lohnfortzahlung nur teilweise entstanden; eine davor liegende direkte Kontaktaufnahme der Klägerin mit der Beklagten ergibt sich danach gerade nicht.

3. Demgemäß sind die vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nicht zuzusprechen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs.2 Ziffer 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Der Streitwert war gemäß der §§ 3 ff ZPO, 48, 63 GKG festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Salzstraße 17
79098 Freiburg im Breisgau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Lörrach
Bahnhofstraße 4
79539 Lörrach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermit-

tein. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 13.01.2023

JFAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle